

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 47=67 (1901)

**Heft:** 21

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 31.

Basel, 25. Mai.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Die Kriegsartikel des Schweizerischen Heeres. (Schluss.) — Die Remontierung der französischen Kavallerie-Offiziere. — Eidgenossenschaft: Zirkular des Centralkomitees der Schweizer Offiziersgesellschaft. Anleitung zur Kenntnis und Behandlung der Pistole Modell 1900. — Ausland: Frankreich: Versuche bei den französischen Schlussmanövern. Lehnstangen in den Fenstern der oberen Stockwerke von Kasernen. Italien: Winterübungen der Alpini. Russland: Waffenübungsprogramm 1901.

## Die Kriegsartikel des Schweizerischen Heeres.

(Schluss.)

Am 7. September 1702 ward zu Baden eine Art von Revision des Defensionales unter dem Titel „Eidgenössisches Schirmwerk“ erlassen; die darin enthaltene „Kriegsordnung“ umfasst ebenfalls fünfzehn Artikel, welche überdies denen von 1668 vollständig entsprachen. Die Wehrordnungen von 1668 und 1702 haben niemals ihre Durchführung erlebt. Dagegen erliessen einzelne Orte für ihre Truppen eigene Kriegsartikel, die wie in Zürich (1708)\* und Bern, wohl auch gedruckt wurden. Über den 1536 erlassenen „Gewaltbrief“, sowie über die 1620 bei dem neu errichteten Söldnerregiment von Mülinen berichtet R o d t (Geschichte des bern. Kriegswesens II. 219—222) ausführlich. Am 11. Jannar 1708 erschienen die „Articles sur lesquels les officiers et soldats, qui sont au service de la ville de Berne doivent jurer.“ Nun fanden aber die Offiziere, es sei nicht möglich, den Artikel durchzuführen, der vorschrieb, „dass ein Posten nicht vor Abschlagung dreier Stürme übergeben werden solle.“ Die hohe Obrigkeit erklärte zwar, dass das nicht gerade wörtlich zu nehmen sei, aber die Offiziere gaben sich damit keineswegs zufrieden, sondern erklärten, „dass

Sachen, wozu man schwören solle, nicht zweideutig, dunkel und unerläutert, sondern heiter, einfaltig und dem Inhalt des Buchstabens gemäss, also bestimmt sein sollen, dass keine Reservation zulässig sei. So kam es zur Bearbeitung der „Articles nouveaux, selbst lesquels les officiers et soldats etc. se doivent conformer“ vom 19. Juni 1711. In beiden Erlassen werden mit Strafen bedroht: Gotteslästerung, Verletzung der Schutzbriefe, mutwilliges Schlagen mit dem Degen auf Steine (!), unbefohlenen Schiessen, unbefugter Briefwechsel mit dem Gegner, Verbreitung verräterischer Nachrichten, Desertion, Verkauf von Waffen u. s. w., Musterungsbetrügereien der Kompagnie- und Regimentschefs, Entleihen von Waffen, Schreien nach Geld, Betrügereien bei der Verpflegung der Leute. Als Strafen werden angedroht: Infamierung, Abhauen der Faust, Hängen in effigie, Spiessruten, Reiten auf dem hölzernen Esel, Ausstellen am Schandpfahl. — Zugleich wird ausdrücklich und wohl zum erstenmale bestimmt, dass die Kriegsartikel bei jeder Versammlung einer taktischen Einheit zu verlesen seien.

Für den fremden Dienst waren die Kriegsartikel noch ausführlicher gestellt. Wie sie im allgemeinen beschaffen waren, lässt der Inhalt eines kleinen Oktavbändchens erraten, das jetzt selten geworden ist und angeblich einen gewissen Trinkler aus Zürich zum Verfasser hatte. Der Titel lautet: „Schweizerisches Kriegs-Recht | Wie selbiges Von denen Loblichen Cantonen in alle Fürsten-Dienste den Herren Officieren mitgegeben | und allezeit practicirt wird. U. s. w. Auss langer Erfahrungheit also erlernt | und dem Publico eröffnet | durch einen Practicirten Secre-

\*) Haller Bibl. VI. 1920. „Loblicher Stadt Zürich Kriegs-Artikel. Zürich 1743 in 8vo. 78 Seiten. Sie stehen auch unter dem irrigen Titel des schweizerischen Kriegs-Rechts in dem zu Frankfurt am Mayn 1672 herausgegebenen Corpore Juris militaris S. 385—408 und im Corpore Juris mil. 1709. 4. P. II. 264—287 geändert.“